

Benutzungsordnung für Schulen und Vereine

Verantwortung und Aufsicht

1. Die Verantwortung für die allgemeine und individuelle Sicherheit, das ordentliche Verhalten sowie den Übungsbetrieb obliegt vollumfänglich den Lehrpersonen, dem/der Leiter/in und allenfalls anderen am Unterricht in leitender Funktion beteiligten Person.
2. Ein SLRG-Brevet oder ein abgeschlossener Wasseraufwachtkurs mit CPR (Herz-Lungen-Wiederbelebung) ist für Lehrpersonen und Leiter/innen wünschenswert.
3. Die Lehrpersonen haben dafür zu sorgen, dass eine angemessene Anzahl von Hilfskräften beigezogen wird, oder sie haben den Unterricht so zu gestalten, dass auch für nicht beaufsichtigte Schüler/innen keine unmittelbaren Gefahren bestehen.
4. Falls keine eigentlichen Schwimmlektionen (z.B. Spielturniere usw.) stattfinden, hat eine ausgebildete Lehrperson die Aufsicht über und die Verantwortung für das Verhalten der ihr anvertrauten Schüler/innen wahrzunehmen.

Benutzung

5. Die Schulklassen und Vereine haben das Strandbad geschlossen zu betreten.
6. Eigene Geräte dürfen nur mit dem Einverständnis des Bademeisters benutzt werden.
7. Alle beweglichen Geräte (Schwimmliften etc) sind nach der Benutzung in ordentlichem Zustand wieder an die dafür vorgesehenen Plätze zu bringen.

Haftung

8. Die veranstaltende Schule bzw. der veranstaltende Verein haftet gegenüber dem Strandbad für alle Schäden, die aus der Benutzung des Strandbades (einschliesslich seinen Einrichtungen und Geräte) von Schüler/innen, Vereinsmitgliedern, Lehrpersonen, Leiter/innen verursacht werden. Das Strandbad behält sich vor, die Verantwortlichen direkt zu belangen.
9. Das Strandbad lehnt jede Verantwortung und Haftung für Schüler/innen, Vereinsmitglieder, Lehrpersonen, Leiter/innen und Gruppenverantwortliche ab.

Die Anerkennung und Erhalt einer Kopie dieser Ordnung bestätigt:

.....

.....

Schule, Verein, Organisation:

Datum:

Strandbad Lido AG Luzern, April 2007